



Satzung

des Landesverbandes der Islandpferde Reiter- und Züchtervereine in Norddeutschland e.V. (IPZV LV Norddeutschland e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Landesverband der Islandpferde Reiter- und Züchtervereine in Norddeutschland e.V.**“, **abgekürzt IPZV LV Norddeutschland e.V.**“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 2158 AH eingetragen, Sitz des Vereins ist Ahrensburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in Organisationen

Der Landesverband ist Mitglied im IPZV e.V.

§ 3

Der Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Islandpferdereiterei, -zucht und -haltung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf die Förderung der Islandpferdereiterei, -zucht und -haltung gerichtet sind.
2. Aufklärung über das Reiten, die Zucht und Haltung von reinrassigen Islandpferden.
3. Förderung der Islandpferdereiterei, insbesondere die Förderung der Jugendlichen und des therapeutischen Reitens.
4. Vertretung im Bundesverband „IPZV e.V.“ und in den jeweiligen Ausschüssen des Bundesverbandes.
5. Die Betreuung der angeschlossenen Vereine und die Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.
6. Vertretung der Islandpferdereiterei, -zucht und -haltung gegenüber allen Stellen, insbesondere Behörden und Organisationen, soweit dies nicht vom Bundesverband geleistet wird.



7. Auswahl der Veranstaltungsorte, übergeordnete Veranstaltungen, Vergabe von Terminen und Abstimmung der Termine aller Interessengruppen. Erstellung eines verbindlichen Terminplanes.
8. Förderung des Tierschutzgedankens.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Verbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können jeder Islandpferdeverein sowie Sportvereine, die eine Islandpferdeabteilung unterhalten, werden. Die Vereine müssen ihren Sitz in Norddeutschland haben. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Verbandsausschusssitzung. Nach der Ablehnung durch den Verband kann der Antragsteller das Schiedsgericht des IPZV-Bundesverbandes anrufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit der Auflösung des Mitgliedervereins,
2. durch den freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch den Ausschluss aus dem Verband.

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit dem zweiten Mahnschreiben drei Monate ohne Begleichung der Beitragsschulden verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das ist



insbesondere dann der Fall, wenn dem Ansehen der Islandpferdereiterei, -zucht und -haltung im Verantwortungsbereich des Mitgliedsvereines geschadet wurde oder gegen den Gedanken des Tierschutzes verstoßen wurde oder der Verband für eigene Interessen missbraucht wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Verbandsausschuss zu. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden und hat eine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten den Verbandsausschuss zur Entscheidung darüber einberufen. Anderenfalls gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bei der Bestätigung des Beschlusses durch den Verbandsausschuss hat das Mitglied das Recht, das Schiedsgericht des IPZV – Bundesverbandes anzurufen.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.
 - b) die vom Verbandsausschuss festgesetzten Jahresbeiträge jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu zahlen.
 - c) keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind oder dem Ansehen der Islandpferdereiterei, -zucht und -haltung in der Öffentlichkeit zu Schaden geeignet ist.

§ 7 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Verbandsausschuss



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender
Geschäftsführer / zugleich stv. Vorsitzender
Schatzmeister
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit / zugleich Schriftführer
Referent/in für Zucht
Referent/in für Sport
Referent/in für Breitensport
Referent/in für Jugend
Referent/in für Richten
Referent/in für Ausbildung

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten. Beide sind auch allein vertretungsberechtigt.
2. Ein Vorstandsmitglied kann kommissarisch ein weiteres Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen LVAS bekleiden.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ressort-Beauftragte nennen.
4. Die Vorstandsmitglieder außer den unter 1. 1 –3 genannten (Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister), ernennen einen Stellvertreter, der vom Vorstand mit Mehrheit bestätigt werden muss. Der Stellvertreter ist bei Abwesenheit seines Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt.
5. Eine Stimmhäufung ist auszuschließen. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Delegierter verfügt über eine Stimme.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufgaben des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Verbandsausschusssitzung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Verbandsausschusssitzung
3. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Führung und Pflege der Mitgliederdateien.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Vertretung im IPZV – Bundesverband und in dessen Ausschüssen durch die Entsendung der entsprechenden Zahl von Delegierten. Der Verband sollte möglichst im IPZV – Länderrat durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten werden.
8. Vorbereitung des Jahresaktivitätenplanes, der dann der Verbandsausschusssitzung zur Abstimmung vorgelegt wird.



9. Vertretung des IPZV auf Landesebene und Wahrnehmung aller Befugnisse gemäß IPO bzw. FIPO und FIZO.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer als dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats einberufen werden. Auf jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Verbandsausschusssitzung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die einem Mitgliedsverein des Verbandes angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Verbandsausschusssitzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu dieser kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen. Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach § 9 der Satzung einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat, auch wenn es mehrere Vorstandsämter bekleidet, nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand



b) den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine

c) den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

Die angeschlossenen Vereine entsenden je nach Mitgliedszahl Delegierte nach folgendem Schlüssel:

7 - 20 Mitglieder = 1 Delegierter

21 - 40 Mitglieder = 2 Delegierte

41 - 100 Mitglieder = 3 Delegierte

101 - 300 Mitglieder = 4 Delegierte

301 oder mehr Mitglieder = 5 Delegierte

Hierbei werden nur die Delegiertenstimmen der Vereine berücksichtigt, die für das Vorjahr ihren vollständigen Verbandsbeitrag abgeführt haben. Es gilt der Mitgliederstand per 01. Januar des laufenden Jahres. Ein am Erscheinen verhandelter Vereinsvorsitzender der angeschlossenen Mitgliedsvereine kann sich vertreten lassen. Die Delegierten müssen von ihrem Verein bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

2. Der Verbandsausschuss ist das oberste Organ des Verbandes. Er entscheidet über alle wesentlichen Fragen. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsausschuss über folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die einmal jährlich die Kassenführung des Verbandes prüfen und dem Verbandsausschuss das Prüfungsergebnis mitteilen

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes

f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

g) Beschlussfassung über Termine und Austragung von Veranstaltung (Terminschutz)

h) Genehmigung zur Einstellung von hauptamtlichen Kräften.



§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Verbandsausschusssitzung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der LVAS beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vor der ordentlichen Verbandsausschusssitzung ist den Rechnungsprüfern die Möglichkeit der Kassenführungsüberprüfung zu geben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Verbandsausschusssitzung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Verbandsausschusssitzung gelten die Paragraphen § 12, 13, 14, 15 der Satzung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

Die Verbandsausschusssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen wird die Sitzung für die Dauer eines Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, bei dessen Verhinderung wird vom Sitzungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verbandsausschuss fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Das Protokoll der Sitzung ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie den angeschlossenen Vereinen zugänglich zu machen.

§ 15 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Verbandsausschussmitglied und jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Verbandsausschusssitzung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Verbandsausschusssitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der



Landesverband der
Islandpferdereiter- und Züchtervereine in Norddeutschland e.V.

Tagesordnung, die erst in der Verbandsausschusssitzung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.